

Satzung des Gebrauchs- und Sporthundeverein Landsberg am Lech e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Gebrauchs- und Sporthundeverein Landsberg/Lech e. V.
2. Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg am Lech eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes auf breiter Grundlage ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung, sowie die Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
 2. die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit der Hundeführer und deren Hunde und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 3. die Förderung, Beratung, Ausbildung der Mitglieder bei Aufzucht und artgerechter Haltung;
 4. die Pflege und Förderung der hundesporttreibenden Jugendarbeit.
 5. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 6. Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes.
- ##### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 4. die Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 6. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg am Lech, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist dem Bayerischen Landesverband für Hundesport mit Sitz in Nürnberg und dem

Deutschen Hundesportverband (dhv) angeschlossen.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach

Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit

danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern,

außerordentlichen Mitgliedern,

Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein

in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand

beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher

oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte

und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

7. Gewerbsmäßige Hundehändler können die Mitgliedschaft nicht beantragen.

8. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von

dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod der Person.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres, Minderjährige zum Ende des

Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste

gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung bestehender

Verbindlichkeiten an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung

ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende

Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel

der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung

schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Es werden ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Durch jedes aktive Mitglied sind pro Kalenderjahr mindestens fünf unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten.

3. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (Erwachsene / Jugendliche / Kinder / Aktive / Passive / Familienangehörige) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Veröffentlichung findet durch Aushang in den Vereinsräumen statt.
8. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Vereinsordnung ist zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
9. Im Aufnahmeantrag hat jedes Mitglied den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung und die Durchführung der notwendigen Impfungen des Hundes zu bestätigen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältniskommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die eventuelle Abgeltung des Aufwendersatzes gilt ein von der Mitgliederversammlung genehmigter Beschluss.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im Januar statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei

Wochen liegen.

Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse

des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist

von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von

der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem

anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Der 1. und 2. Vorstand sind in geheimer Wahl zu bestimmen.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden offen per Handzeichen gewählt.

Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird,

entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Bei Personalentscheidungen

ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

auf sich vereinigen konnte.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer

und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der

Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den

Mitgliedern beantragt

wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen

der Tagesordnung.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern

eingebraucht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich

mit Begründung vorliegen.

11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist

die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht

fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder

Auflösungsanträge

sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden

Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

2. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;

3. Entlastung des Vorstandes;

4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

5. Wahl der Kassenprüfer;

6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;

8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;

9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen und Beitragsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen;
12. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, vor allem mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Kassierer

dem Ausbildungs- und Sportwart und Jugendvertreter

dem Schriftführer

Die Vorstandschaft kann durch stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Eine Personalunion ist unzulässig.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand

gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme

des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit des Bewerbers voraus.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand

für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist zum Zwecke

der Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Amtszeit der Neugewählten läuft bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft.

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel

der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

Ausschluss von Mitgliedern

Erstellung einer Vereinsordnung zur Regelung der Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und der vom Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Gerätschaften.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an.

Zur Abwendung von Gefahren und Ansprüchen gegen den Verein hat der Vorstand die dafür notwendigen Maßnahmen, z.B. Abschluss einer Haftpflichtversicherung, zu ergreifen und zu überwachen.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden

und den 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit

der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen

Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Die Mitglieder haben das Recht der Einsichtnahme in die Protokolle.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung

beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

Ehrenordnung

Beitragsordnung

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand,

bzw. zu diesem in direktem verwandtschaftlichem Verhältnis stehende Personen,

oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Hierzu können auch Nichtmitglieder gewählt werden, so z.B. Angehörige der steuerberatenden Berufe, wenn aus den Vereinsmitgliedern keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung stehen.

3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,

Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

5. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. § 3 Nr. 5 gilt hier entsprechend.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Januar 2005 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen Einträge treten die Vorschriften des BGB.

Landsberg am Lech, 29.01.2005